

Gartenverein Grafenwis

# **Finanzreglement**

Kompetenzen des Vorstands

Gebührenreglement

Vergütungsreglement

Spesenreglement

# Finanzreglement des Gartenvereins Grafenwis

## 1. Kompetenzsummen des Vorstands

- Kompetenzsumme des Vorstands für nicht budgetierte Beträge CHF 2000.– pro Ereignis
- Maximale Kompetenzsumme des Vorstands für nicht budgetierte Beträge CHF 5000.– pro Jahr

Der Vorstand darf nie ein negatives Eigenkapital (eine Unterbilanz) generieren.

## 2. Gebührenreglement

### 2.1 Mitgliederbeiträge

- Mitgliederbeiträge CHF 90.– pro Jahr

### 2.2 Pachtzinsen und Pachtkaution

- Pachtzinsen CHF 0.44 / m<sup>2</sup> / Jahr
- Pachtkaution CHF 2.– / m<sup>2</sup>

### 2.3 Nicht ordnungsgemäss abgegebene Gartenparzellen

Das Räumen von nicht ordnungsgemäss abgegebenen Gartenparzellen wird der Pächterin / dem Pächter mit folgenden Beträgen verrechnet:

- Umstechen und jäten CHF 8.– / m<sup>2</sup>
- Sträucher entfernen und entsorgen CHF 250.– pro Strauch
- Bäume entfernen und entsorgen nach Aufwand, mindestens CHF 1000.– pro Baum
- Bodenplatten entfernen pauschal CHF 200.–
- Gartenkisten entfernen und entsorgen CHF 400.– pro Kiste
- Pergolas und Lauben abbauen und entsorgen pauschal CHF 2500.–

## 3. Vergütungsreglement

### 3.1 Allgemeines

Eine Vergütung ist ein Entgelt gegen geleistete Arbeit. Damit ist es ein Lohn und es gelten hierzu die Regeln des Arbeitsrechtes. Vergütungen sind somit steuerpflichtig und ab einem Jahreslohn von mehr als Fr. 2'500 auch sozialversicherungspflichtig.

### 3.2 Aufträge an Dritte bzw. Vereinsmitglieder

Einzelne operative Arbeiten wie z.B. Buchhaltung, Administration, Projektarbeit, Unterhaltsarbeiten können als klar formulierte Aufträge an Dritte (auch an einzelne Vorstands- oder Vereinsmitglieder) vergeben und angemessen entschädigt werden.

#### Vorbestimmte Vergütungen

Zur Zeit sind folgende Vergütungen vorgesehen und im Jahresbudget enthalten:

- Container CHF 100.–
- Gangaufsicht CHF 150.–
- Rasenmähen / Trimmen CHF 650.–
- Wasser CHF 50.–

Wird die Arbeit von mehreren Personen übernommen, wird der Betrag geteilt.

## 4. Spesenreglement

### 4.1 Allgemeines

#### Geltungsbereich

Dieses Spesenreglement gilt für alle Vorstandsmitglieder und alle freiwilligen Mitarbeitenden des Gartenvereins Grafenwis. Die Arbeit im Vorstand und die Arbeit der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins erfolgt grundsätzlich ohne Entschädigung. Es werden nur die im Zusammenhang mit dieser Arbeit anfallenden Spesen ersetzt.

#### Definition des Spesenbegriffs

Als Spesen gelten die Auslagen, die im Rahmen der Freiwilligenarbeit anfallen. Ersetzt werden folgende Auslagen:

- Fahrtkosten nachfolgend Ziffer 4.2
- Verpflegungskosten nachfolgend Ziffer 4.3
- Übrige Kosten nachfolgend Ziffer 4.4

#### Spesenrückerstattung

Die Spesen werden grundsätzlich effektiv nach Spesenereignis und gegen Originalbeleg abgerechnet. Pauschalen werden in den nachfolgend aufgeführten Ausnahmefällen gewährt.

### 4.2 Fahrtkosten

#### Erstattete Fahrtkosten

Es werden den Vorstandsmitgliedern und freiwilligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für Einsätze wie Schulungen, externe Vereinsanlässe oder Besorgungsfahrten für den Verein die Fahrtkosten ersetzt.

#### Fahrtkosten Grundsatz

Für die Fahrt zum Einsatz und für Reisen für den Verein sollen alle Mitarbeitenden nach Möglichkeit die öffentlichen Transportmittel benützen.

#### Fahrten mit Privatwagen/Taxi

Die Kosten für den Gebrauch des privaten Motorfahrzeuges oder des Taxis werden nur dann vergütet, wenn durch deren Benutzung eine wesentliche Zeit- und/oder Kostenersparnis resultiert bzw. die Verwendung der öffentlichen Verkehrsmittel unzumutbar ist. Wird trotz guter öffentlicher Verkehrsverbindungen das eigene Fahrzeug oder ein Taxi benützt, werden nur die Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels vergütet.

Die Kilometer-Entschädigung beträgt max. CHF 0.70.

### 4.3 Verpflegungskosten

Nehmen Vorstandsmitglieder oder freiwillig Mitarbeitende an einem Anlass teil und müssen sie sich dort selbst verpflegen oder sind sie aus anderen Gründen gezwungen, sich ausserhalb ihres sonstigen Einsatzplatzes zu verpflegen, haben sie Anspruch auf folgende Pauschalvergütung:

- Mittagessen: bis CHF 30.–
- Nachtessen: bis CHF 35.–

### 4.4 Übrige Kosten

Folgende Funktionen erhalten eine Pauschale, mit der alle allgemeinen Spesen wie Parkgebühren, Telefongebühren, die Benützung privater Einrichtungen wie Büroraum und Büroeinrichtung sowie die Fahrten zu den funktionsbedingten Sitzungen abgegolten sind:

- Vorstand pauschal CHF 600.– pro Jahr
- Kassenamt pauschal CHF 200.– pro Jahr
- Administration pauschal CHF 200.– pro Jahr

Wird eine Funktion von mehreren Personen übernommen, wird der Betrag geteilt.

#### **4.5 Spesenabrechnung**

Die anfallenden Spesen (ausser Pauschalen) sind mindestens einmal jährlich abzurechnen. Belege, die der Spesenabrechnung beigelegt werden müssen, sind Originaldokumente wie Quittungen, quittierte Rechnungen, Kassenbons, Kreditkartenbelege und Fahrtspesenbelege.

#### **4.6 Lohnausweis**

Für freiwillig Mitarbeitende, deren Auslagen nach diesem Reglement vergütet werden, kann auf das Ausstellen eines Lohnausweises verzichtet werden. Wird jedoch ein Lohnausweis erstellt, z. B. weil ein Lohn ausbezahlt wurde oder die Entschädigung gemäss Ziffer 4 des Spesenreglements CHF 1'000 übersteigt, sind die Pauschalspesen im Lohnausweis unter Ziffer 13.2 betragsmässig aufzuführen.

#### **4.7 Gültigkeit**

Dieses Spesenreglement entspricht den Bedingungen des Muster-Spesenreglements für Non-Profit-Organisationen (NPO) der Schweiz. Steuerkonferenz. Gemäss Kreisschreiben Nr. 25 der Schweiz. Steuerkonferenz vom 13. Dezember 2021 ist dieses Spesenreglement den Steuerbehörden nur auf Verlangen vorzulegen oder zuzustellen.

### **5. Inkrafttreten**

Dieses Finanzreglement wurde an der Mitgliederversammlung vom 20.03.2026 angenommen und ist mit diesem Datum in Kraft getreten.

Greifensee, 20. März 2026

Ursula Fehr-Isler  
Mitglied des Co-Präsidium

Astrid Zufferey  
Mitglied des Co-Präsidium  
und Protokollführerin

Markus Büsser  
Mitglied des Co-Präsidium